



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/2

OM-&U

631

1982	Berlin, den 10. Dezember 1982	Teil I Nr. 40
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3.12. 82	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen . . .	631
1.12. 82	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Leitung und Durchführung des Außenhandels	637
1.11.82	Anordnung über die Kennzeichnung von Lichtquellen und lichttechnischen Einrichtungen für Straßenfahrzeuge mit ausländischen Genehmigungszeichen	637
1.10. 82	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie	638
29.11. 82	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Metallurgie	638

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982

Zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz legt Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen fest.

(2) Das Gesetz gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger.

Grundsätze

§ 2

Der Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist vorrangig durch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehören die weitere Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen, die Vermeidung und Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen, die Durchführung von Schutzmaßnahmen und die Förderung des hygienebewußten Verhaltens aller Bürger. In den Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung sind die Bestimmungen und Grundsätze zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wichtige Bestandteile der Gesundheits-erziehung.

§ 3

Übertragbare Krankheiten sind unverzüglich durch die Ermittlung der Ursachen und die Einleitung der erforderlichen

medizinischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Weiterverbreitung, zu bekämpfen.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe (nachfolgend Leiter der staatlichen Organe und der Betriebe genannt) sind für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in ihren Bereichen verantwortlich. Sie sichern dabei das Zusammenwirken mit den medizinischen Einrichtungen, insbesondere der Staatlichen Hygieneinspektion, und arbeiten mit den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Mitglieder wirken insbesondere in den Orts- und Betriebshygieneaktivitäten mit.

§ 5

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind unter Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens wirken bei der zielgerichteten Aufklärung und Gesundheits-erziehung der Bürger zur Festigung hygienischer Verhaltensweisen und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten maßgeblich mit.

(3) Die medizinische und soziale Betreuung ist darauf zu richten, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Erkrankten wiederherzustellen und ihnen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.